

4. Antrag

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde 2004 folgende Gesetzesänderung zur Annahme:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 2000 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 7–9

Aufgehoben.

Art. 37 Abs. 4

Aufgehoben.

Art. 38 Abs. 1 Bst. a

(¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich)

- a. in einem Verfahren betreffend die Gewährung von kantonalen Leistungen unwahre oder täuschende Angaben macht;

Art. 40^a (neu)

Uebergangsbestimmung zur Aufhebung von Artikel 7 vom Mai 2004

Die gestützt auf Artikel 7 dieses Gesetzes oder eine Vorläuferbestimmung gebildeten Viehversicherungsgesellschaften müssen per 1. Januar 2005 aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen ist auf die Mitglieder nach Massgabe der Durchschnittszahl der von ihnen in den Jahren 2001–2003 versicherten Tiere zu verteilen.

II.

Diese Aenderung tritt in Kraft:

- a. die Artikel 7, 9 und 37 Absatz 4 sowie 38 Absatz 1 Buchstabe a und 40^a auf den 1. Januar 2005;
- b. die Aufhebung des Artikels 8 rückwirkend auf den 1. Januar 2004.

§ 12 A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

C. Aenderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

(Streichen des Verwaltungskostenbeitrages an die Gemeindearbeitsämter)

Die Vorlage im Ueberblick

Das Prüfen von Aufgaben ergab, dass mit einer Zentralisierung der Vollzugsaufgaben der Gemeindearbeitsämter, je nach Stand der Arbeitslosigkeit, Einsparungen von rund 70'000 Franken jährlich zu realisieren sind. Die Umsetzung bedingt eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über

die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung; die Anpassung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ist hingegen rein redaktioneller Natur. Bei dieser Gelegenheit werden im Weiteren verschiedene kleinere Anpassungen vorgenommen, die durch das übergeordnete Bundesrecht bedingt sind. – Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, den Aenderungen zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Der Landrat befürwortete grundsätzlich das Streichen des Kantonsbeitrages an die Gemeindearbeitsämter und das gleichzeitige Prüfen, ob einzelne Aufgaben, welche von den AHV-Zweigstellen und den Arbeitsämtern in den Gemeinden erledigt und vom Kanton resp. der Ausgleichskasse entschädigt werden, durch kantonale Stellen wahrgenommen werden könnten. Der Regierungsrat prüfte dies mit einer Umfrage bei den Gemeinden.

2. Ergebnisse der Umfrage

2.1. Arbeitsämter

Die Glarner Gemeinden waren mit der Zentralisierung der Arbeiten des Arbeitsamtes mehrheitlich einverstanden, womit je nach Stand der Arbeitslosigkeit etwa 70'000 Franken beim Kanton eingespart werden können. Da sich die Aufgaben in den letzten Jahren laufend von den Gemeindearbeitsämtern auf die kantonalen Stellen verlagerten, können die verbliebenen Gemeindeaufgaben ohne Kostenfolgen für den Kanton von kantonalen Stellen bewältigt werden.

Dies bedingt eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih. Es sind zudem weitere Erlasse anzupassen, wovon jedoch einzig diejenigen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung wenigstens teilweise materieller Natur sind.

2.2. AHV-Zweigstellen

Nicht eindeutig präsentierte sich das Umfrageergebnis betreffend AHV-Zweigstelle. Sechs Gemeinden wünschten eine umfassende Zentralisierung; zwölf Gemeinden bevorzugten die vorgeschlagene Arbeitsteilung mit reduzierter Vergütung und neun lehnten jede Aenderung ab. Da vertiefere Abklärungen notwendig sind, ist vorläufig von einer Aenderung abzusehen.

3. Zu den vorgeschlagenen Aenderungen

Mit der Aenderung der drei im Titel aufgeführten Gesetze werden die Aufgaben der kommunalen Arbeitsämter auf das kantonale Arbeitsamt bzw. auf die Regionale Arbeitsvermittlung (RAV) übertragen. Daher werden die Gemeindearbeitsämter abgeschafft und sie finden keine Erwähnung mehr, überdies ist nur noch von einem «Arbeitsamt» (ohne den Zusatz «kantonal») die Rede.

Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung werden bei dieser Gelegenheit verschiedene kleinere Anpassungen vorgenommen:

- Artikel 7 (Entschädigungsanspruch an Feiertagen) ist aufzuheben, da die Rechtsgrundlage mit der Streichung von Artikel 19 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung Mitte Juni 2003 aufgehoben wurde.
- Artikel 9 wird gestrafft und die Verwendung von Fondsmitteln für arbeitsrechtliche Massnahmen betont; die bisherigen Buchstaben *b* und *c* werden zusammengefasst (womit Bst. *d* bisher zu Bst. *c* wird); dies hat zur Folge dass Artikel 10 Abs. 2 (Zuständigkeit) ebenfalls angepasst werden muss.
- In Artikel 12 ist der Rechtsschutz an das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts anzupassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen; der Weiterzug erfolgt direkt ans Verwaltungsgericht. – Das Gleiche gilt für das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Art. 16).

Die Anpassung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ist rein redaktioneller Natur, indem allein der Zusatz «kantonal» zum Arbeitsamt in den Artikeln 3 Absatz 3, 8 Absatz 2, 9 Absatz 2 und 10 Absatz 2 aufzuheben ist.

Der Kanton spart durch diese Aenderungen jährlich Beiträge an die Verwaltungskosten der Gemeindearbeitsämter in der Grössenordnung von 70'000 Franken. In den Gemeinden werden entsprechende Kapazitäten frei, womit eine finanzielle Entlastung einhergehen dürfte, zumal der Kanton nur einen «Beitrag» an die Verwaltungskosten des Gemeindearbeitsamtes leistete.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage gab im Landrat zu keinen Bemerkungen Anlass.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Aenderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer zuzustimmen:

A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih wird wie folgt geändert:

Art. 2

Arbeitsamt

¹ Die Aufsicht über die öffentliche und private Arbeitsvermittlung sowie über den Personalverleih obliegt dem Arbeitsamt.

² Es koordiniert die Arbeitsvermittlung mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren und erlässt die entsprechenden Weisungen.

³ Es untersteht der Aufsicht der Direktion des Innern.

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 4

Verwaltungskosten

Die nicht subventionsberechtigten Verwaltungskosten des Arbeitsamtes trägt der Kanton.

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Arbeitgeber werden angehalten, offene Stellen dem Arbeitsamt oder den regionalen Arbeitsvermittlungszentren zu melden.

Art. 7

Meldung von Entlassungen und Betriebsschliessungen

Sind bei Entlassungen oder Betriebsschliessungen mindestens sechs Arbeitnehmer betroffen, muss der Arbeitgeber das Arbeitsamt möglichst frühzeitig, spätestens aber zum Zeitpunkt, in dem er die Kündigungen ausspricht, in Kenntnis setzen.

Art. 8 Abs. 1

¹ Private Arbeitsvermittlungsstellen bedürfen einer Bewilligung des Arbeitsamtes.

Art. 10*Aufsicht*

Das Arbeitsamt beaufsichtigt die privaten Arbeitsvermittlungsstellen.

Art. 11 Abs. 1

¹ Arbeitgeber (Verleiher), die Dritten (Einsatzbetrieben) gewerbsmässig Arbeitnehmer überlassen, bedürfen einer Bewilligung des Arbeitsamtes.

Art. 12*Aufsicht*

Das Arbeitsamt beaufsichtigt den privaten Personalverleih.

Art. 14 Abs. 2 und 3

² Die Staatskasse darf die Kautions nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes herausgeben.

³ Die Zustimmung für die Herausgabe der Kautions wird vom Arbeitsamt erteilt, sofern keine Einsprachen erhoben werden und die Voraussetzungen nach Artikel 38 AVV erfüllt sind.

Art. 16

¹ Gegen Entscheide des Arbeitsamtes kann innerhalb von 30 Tagen beim verfügenden Amt Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide des Arbeitsamtes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

³ Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, gelten im Uebrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Einführungsgesetz vom 6. Mai 1984 zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung wird wie folgt geändert:

Art. 2*Amtsstelle*

¹ Das Arbeitsamt erfüllt die Aufgaben, die nach Artikel 85 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes der zuständigen Amtsstelle obliegen.

² Das Arbeitsamt übt neben den ihm vom Bundesrecht zugewiesenen Befugnissen die Aufsicht über die regionalen Arbeitsvermittlungszentren aus.

³ Es sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit der für die Versicherung und für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen.

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 5 Abs. 3

³ Die kantonale Kasse wird vom Arbeitsamt verwaltet und untersteht der Aufsicht der Direktion des Innern.

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 9

Verwendung

Der Fonds findet Verwendung:

- a. *unverändert*;
- b. für arbeitsmarktliche Massnahmen, wie die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitslosigkeit bedrohter oder arbeitsloser oder ausgesteuerter Versicherter zum Zwecke der Hebung ihrer beruflichen Vermittlungsfähigkeit;
- c. für die Ausrichtung von Beiträgen gemäss dem Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern.

Art. 10 Abs. 2

² In den Fällen von Artikel 9 Buchstabe *b* entscheidet die Direktion des Innern. Gegen ihre Verfügungen kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 12

Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide des Arbeitsamtes und der Arbeitslosenversicherungskassen kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

² Gegen die Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

³ Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, gelten im Uebrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

C. Aenderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Vollziehungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3

³ Sie (die Fremdenpolizei) arbeitet bei der Behandlung von Gesuchen ausländischer Staatsangehöriger um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit der Direktion des Innern und deren Arbeitsamt zusammen.

Art. 8 Abs. 2

² Das Arbeitsamt verfügt über die Jahres-, Saison- und Kurzaufenthaltskontingente und orientiert die Fremdenpolizei über ihre Entscheide.

Art. 9 Abs. 2

² Für erwerbstätige Ausländer ist vorgängig beim Arbeitsamt um Zuteilung von Einheiten der kantonalen Kontingente nachzusuchen.

Art. 10 Abs. 2

² Die Fremdenpolizei berücksichtigt bei ihren Entscheiden die Stellungnahmen und Entscheide des Arbeitsamtes und holt bei Gesuchen um Familiennachzug und Einladungsbegehren nach Bedarf eine Stellungnahme der zuständigen Einwohnerkontrolle ein.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 13 Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

(Umverteilung Gemeindeanteile am Reingewinn der Glarner Kantonalbank zu Gunsten des Kantons)

Die Vorlage im Ueberblick

Die Gewinnverteilung der Glarner Kantonalbank wird zugunsten des Kantons geändert. Eine Gewinnbeteiligung der Gemeinden wurde 1988 eingeführt. Der Kanton stellt jedoch das Dotationskapital (55 Mio. Fr.) allein zur Verfügung und er haftet mit der Staatsgarantie für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank. Die Bank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie mit einer jährlichen Abgeltung. Das neue Kantonalbankgesetz brachte bezüglich der Verteilung des Reingewinns eine wesentliche Aenderung. Das Dotationskapital wird nicht mehr zum voraus und unabhängig vom Gewinn verzinst. Zuerst werden die Reserven geäufnet, erst dann wird im Sinne einer Dividende der Gewinn ausgeschüttet. Schon dies würde die vorgeschlagene Umverteilung rechtfertigen. Mit ihr wird die Gewinnbeteiligung der Gemeinden wieder aufgehoben, was zu einer Verbesserung der Staatsrechnung um rund 450'000 Franken führt. Die Regelung soll ab Geschäftsjahr 2004 gelten. – Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Einführung der Beteiligung der Gemeinden am Reingewinn der Kantonalbank

Die Gewinnbeteiligung der Gemeinden am Reingewinn der Kantonalbank wurde 1988 eingeführt, weil auch die Gemeinden zum Gedeihen der Bank beitragen und diese weder an ihrem Hauptsitz noch an den Standorten ihrer Agenturen Steuern bezahlt. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass die Gemeinden in keiner Weise für die Verbindlichkeiten der Bank einzustehen hätten, sondern das Risiko allein vom Kanton getragen werde.

2. Regelung der Gewinnverteilung

Das im vergangenen Jahr erlassene Gesetz über die Glarner Kantonalbank hält die Beteiligung der Gemeinden am Reingewinn in Artikel 25, Reservebildung und Gewinnverteilung, fest:

«¹ Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn, der nach Vornahme der im Bankenwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibt, werden

- a. 10 Prozent der gesetzlichen Reserve im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und
- b. 10 Prozent den Strukturreserven, welche zur Erfüllung des Leistungsauftrages dienen, und
- c. mindestens 35 Prozent den offenen Reserven zugewiesen;
- d. eine angemessene Dividende auf ein allfälliges Partizipationskapital ausgerichtet und
- e. vom verbleibenden Teil dem Kanton 90 Prozent und den Ortsgemeinden 10 Prozent zugewiesen.